presserat

Ethnische Gruppen

Eine Lokalzeitung berichtet über betrügerische Devisen-Tauschgeschäfte, die einer Geldschieberbande zur Last gelegt werden. Dabei soll ein Schaden von mindestens 30 Millionen Mark entstanden sein. Die Zeitung gründet ihre Mitteilung, dass es sich bei dem Täterkreis um eine etwa 60-köpfige Roma-Sippe jugoslawischer Herkunft handele, auf Erkenntnisse der Polizei. Der Zentralrat Deutscher Sinti und Roma sieht die Gruppe der Roma durch diesen Hinweis stigmatisiert und ruft den Deutschen Presserat an. Eine sorgfältige und umfassende Berichterstattung gebietet nach Auffassung der Chefredaktion, dass bei Delikten von Schwerstkriminalität der Täterkreis so genau wie eben möglich beschrieben werden muss. Von dem Hinweis auf die Herkunft der Täter hätte sich die Polizei zudem eine Verhinderung weiterer Straftaten und eine Beschleunigung der Ermittlungen erhofft. Zugleich sollten potentielle neue Opfer gewarnt werden. (1995)

Der Presserat weist die Beschwerde als unbegründet zurück. Er kann einen Verstoß gegen Ziffer 12 des Pressekodex nicht erkennen. In diesem Falle handelt es sich um eine Berichterstattung über Schwerstkriminalität, die in differenzierter Form gehandhabt wird.

(B 27k/96)

Aktenzeichen:B 27k/96
Veröffentlicht am: 01.01.1996
Gegenstand (Ziffer): Diskriminierungen (12);
Entscheidung: unbegründet